

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 50/14 B

L 14 R 325/13 (Bayerisches LSG)
S 12 R 507/12 A (SG Landshut)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom
12. Dezember 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Beschluss vom 12.12.2013 hat das Bayerische LSG einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint: Das SG habe zutreffend entschieden, dass der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 8.12.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9.5.2012 rechtmäßig ergangen sei. Der Kläger erfülle bereits nicht die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung. Das Erfordernis des Vorliegens von 3 Jahren Pflichtbeiträge in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung (§ 43 Abs 2 S 1 Nr 2 SGB VI) habe er letztmals am 30.9.1987 erfüllt. Zu diesem Zeitpunkt habe keine rentenrelevante Einschränkung seines Leistungsvermögens vorgelegen, wie sich bereits aus dem Urteil des Bayerischen LSG vom 20.4.1999 (L 6 RJ 17/99) ergebe. Der zuletzt zu berücksichtigende Pflichtbeitrag des Klägers stamme aus August 1985. Nach dem 17.8.1985 seien - bis auf 2 Pflichtbeiträge im Dezember 1991 und Januar 1992 - keine weiteren rentenrechtlichen Zeiten mehr zurückgelegt worden. In seinem Heimatland Mazedonien habe der Kläger keine Versicherungszeiten aufzuweisen. Im Übrigen liege auch kein Tatbestand vor, der zur Verlängerung des Zeitraums von 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung führe (§ 43 Abs 4 SGB VI) oder durch den die Wartezeit vorzeitig erfüllt werde (§ 43 Abs 5 SGB VI iVm § 53 Abs 1 und 2 SGB VI). Schließlich lägen auch die Voraussetzungen von § 241 Abs 2 SGB VI nicht vor, weil der Zeitraum vom 1.1.1984 bis zum Eintritt der Erwerbsminderung (bei einem Leistungsfall nach dem 30.9.1987) nicht durchgängig mit sog Anwartschaftserhaltungszeiten belegt sei. Die vom Kläger vorgetragene Verschlimmerung seines Gesundheitszustandes ab 2011 könne ihm daher nicht zu einer Rente wegen Erwerbsminderung verhelfen.
- 2 Mit privatschriftlich unterzeichnetem Schreiben vom 29.01.2014 hat der Kläger Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Beschluss des LSG eingelegt und Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) gestellt.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.



- 5 Hier fehlt es der beabsichtigten Rechtsverfolgung an hinreichender Aussicht auf Erfolg. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte. Daher kommt die Beiordnung eines Rechtsanwalts nicht in Betracht (§ 121 ZPO).
- 6 Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde geht es nicht darum, ob das Urteil des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr ist gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 7 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen den von dem Kläger angegriffene Berufungsbeschluss auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.
- 8 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Denn das LSG ist in der angefochtenen Entscheidung nicht von höchst-richterlicher Rechtsprechung abgewichen.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Das LSG durfte nach Anhörung des Klägers über seine Berufung durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG entscheiden. Das LSG musste sich auch nicht gedrängt sehen, eine medizinische Begutachtung des Klägers über seinen aktuellen Gesundheitszustand in Deutschland herbeizuführen. Es hat zutreffend entschieden, dass der Kläger bereits nicht die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

III

- 10 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil der Kläger nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten ist.



- 11 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)